

Gemeinde Warthausen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Freiflächen-PVA Kuhnenwiesen"

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)

Datum: 28.08.2025

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines

- 1.1 Die LAOCO GmbH beabsichtigt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "PVA-Kuhnenwiesen" aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.
- 1.2 Um im Vorfeld mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bewerten zu können, wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung durchgeführt.
- 1.3 Hierzu wurde die Sieber Consult GmbH, Lindau (B) beauftragt.

2. Vorhabengebiet, örtliche Gegebenheiten

- 2.1 Der voraussichtliche Geltungsbereich von etwa 10,7 ha umfasst die westlichen Teilbereiche der Flurstücke mit den Nummern 1372, 1376, 1368/2, 1368, 1378 und 1382 (alle Gmk. Warthausen) und liegt rund 300 m nordöstlich des Warthausener Ortsteils Röhrwangen. Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich als Intensivgrünland genutzt.
- 2.2 Das Plangebiet befindet sich im Offenland zwischen den Ortschaften Röhrwangen und Schemmerhofen. Im Westen grenzt das Plangebiet an die B 465 und den parallel verlaufenden asphaltierten Radweg. Die nicht überplanten östlichen Teilbereiche der betroffenen Flurstücke (s.o.) werden ebenfalls landwirtschaftlich als Intensivgrünland genutzt – ebenso wie das nördlich und südlich angrenzende Gelände. Im weiteren östlichen Verlauf, fließt in 100 bis 150 m Entfernung zum Plangebiet die Riß. Die Riß ist in diesem Bereich begradigt, die Ufer sind mit Gehölzen bestanden. Innerhalb des Plangebiets bestehen keine Gehölze.
- 2.3 Westlich der B 465 befinden sich (Teile) der gem. § 30 BNatSchG kartierten Biotope "Hecken und Feldgehölze um Röhrwangen" (Nr.: 178244260501), "Haselhecke nördlich Röhrwangen" (Nr.: 178244260505) und "Buchenwald S Eichelsteig" (Nr.: 278244261077). Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung dieser und weiterer umliegender Biotope durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.



3. Bestandsinformationen

Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von 38 Vogelarten aus dem weiteren Umfeld. Darunter die planungsrelevanten (Halb-)Offenlandarten Feldlerche, Feldsperling und Goldammer. Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.

4. Untersuchungsumfang

Am 10.04.2025 wurde das Plangebiet begangen und auf dessen Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten untersucht. Unmittelbar angrenzende Geländebereiche wurden ebenfalls begutachtet. Da im Umfeld ein Vorkommen von planungsrelevanten Offenlandbrütern (Feldlerche) bekannt ist, wurde im Rahmen der Relevanzbegehung auch eine Erfassung der Avifauna durchgeführt. Darüber hinaus wurden zwei weitere Kartiertermine zur Erfassung der Avifauna im Laufe des Frühjahrs 2025 durchgeführt. Die Begehungsdaten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Bewölkung	Wind
10.04.2025	08:15-09:30	4-5°C	0/8-1/8	0-2 bft
29.04.2025	06:15-07:15	8-10°C	0/8-1/8	0-2 bft
22.05.2025	07:15-08:45	8-10°C	3/8-6/8	1-3 bft

5. Ergebnisse der Untersuchung

5.1 Vögel:

Im Rahmen der Brutvogelkartierungen wurden zwölf planungsrelevante Arten im Umfeld der Planung festgestellt. Davon wurden Goldammer, Gelbspötter, Feldsperling, Kuckuck und Star als Brutvögel in der Umgebung des Plangebiets eingestuft. Brutvorkommen wertgebender Arten wurden im Plangebiet selbst nicht nachgewiesen. Innerhalb des Plangebiets wurde von planungsrelevanten Vogelarten lediglich der Turmfalke als Nahrungsgast beobachtet. Das Umfeld nutzten auch Gänsesäger, Mäusebussard und Rotmilan zur Nahrungssuche. Fitis und Rauchschwalbe wurden zur Zugzeit als Durchzügler festgestellt. Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung sind in Anlage 01 dargestellt.

Neben den planungsrelevanten Arten wurden im Rahmen der Kartierungen 21 ubiquitäre Vogelarten als Brutvögel der Umgebung festgestellt (Amsel, Buchfink, Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Grünfink, Gartengrasmücke, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Rabenkrähe, Ringeltaube, Stieglitz, Stockente, Wacholderdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp).

Für die festgestellten Vögel wird durch das Vorhaben lediglich ein Teil des Nahrungshabitats verändert. Auch nach Vorhabenumsetzung kann das Gebiet weiterhin zur Nahrungssuche genutzt werden.

Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Konflikte gegenüber dieser Artengruppe ist somit nicht ableitbar

5.2 Essenzielle Leitlinien/Jagdgebiete Fledermäuse:

Im Plangebiet bestehen keine Strukturen (Gehölze, Gebäude), die Fledermäusen als Quartier oder Fortpflanzungsstätte dienen könnten. In den Gehölzen der näheren Umgebung (z.B. entlang der Riß und westlich der B 465) besteht grundsätzlich Quartierpotenzial für baumbewohnende Fledermausarten. Hier findet jedoch kein Eingriff statt. Das Plangebiet selbst stellt ein potenzielles Jagdhabitat für Fledermäuse aus dem Umfeld dar. Durch die Umsetzung des Vorhabens wird lediglich ein Teil des Nahrungshabitats verändert. Auch nach Vorhabenumsetzung kann das Gebiet weiterhin zur Nahrungssuche genutzt werden. Potenzielle Leitlinienstrukturen werden von der Planung nicht berührt. Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Konflikte gegenüber dieser Artengruppe ist somit nicht ableitbar.

5.3 Weitere Artengruppen:

Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten (z.B. streng geschützter Insekten, Reptilien, Amphibien) kann innerhalb des Plangebiets, aufgrund des Fehlens von geeigneten Habitatstrukturen, ausgeschlossen werden. Mit der neben dem Plangebiet verlaufenden B 465 besteht dazu bereits eine erhebliche Wanderungsbarriere für Amphibien. Die Wanderung von Amphibien durch das Plangebiet erscheint daher unwahrscheinlich.

6. Bewertung und Prognose des Konfliktpotenzials

6.1 Prognose des Tötungsverbotes nach § 44 Abs.1 Nr.1 i.V.m. Abs. 5 S.1, 5 BNatSchG

Da das Plangebiet von den festgestellten Vogelarten bzw. potenziell vorkommenden Fledermausarten nur als Nahrungshabitat genutzt wird bzw. genutzt werden kann, kann für diese hochmobilen Arten ein Eintreten des Tötungsverbots ausgeschlossen werden.

6.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch Baumaßnahmen kommt es kurzzeitig zu Lärmemissionen. Allerdings ist eine erhebliche negative Auswirkung auf die vorkommenden Arten nicht zu erwarten, da keine potenziellen Lebens- und Fortpflanzungsstätten in direkter Umgebung zum Eingriffsbereich bestehen.

Die kurzfristig zu erwartende Störung im Bereich eines (potenziellen) Nahrungshabitats von Vogel- und Fledermausarten wird den Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern. Das Plangebiet muss für Kleintiere auch nach Baumsetzung störungsfrei durchwanderbar bleiben, daher sind entsprechende artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

6.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs.1 Nr.3 und 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG

Es wurden keine Fortpflanzungsstätten geschützter Arten im Plangebiet nachgewiesen. Ein Eintreten des Schädigungsverbotes kann daher ausgeschlossen werden.

7. Maßnahmen

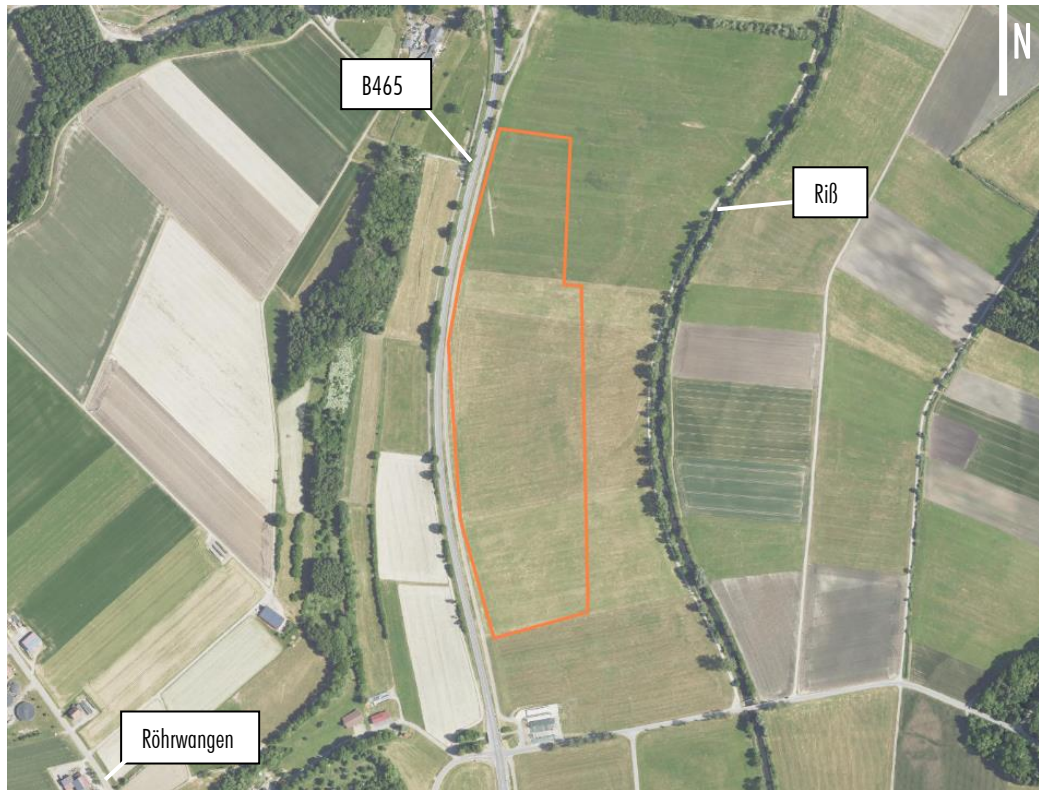
- 7.1 Um die Durchwanderbarkeit des Plangebiets für Kleintiere zu gewährleisten, sind Zäune und Mauern durchwanderbar zu gestalten. Ein Mindestabstand von 0,20 m zwischen Zaununterkante und Boden ist einzuhalten. Mauern und Palisaden als Einfriedungen sind unzulässig.

8. Fazit

- 8.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Biberach) vorbehalten.
- 8.2 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

i.A. Marc Skubski (M.Sc. Ökologie & Biodiversität)

Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereichs (orange, vereinfacht), maßstabslos,
Quelle Luftbild: LUBW

Bilddokumentation

Blick von Süden auf das Plangebiet.



Blick in Richtung Norden. Rechts befindet sich das Plangebiet. Links ist die B 465 sichtbar.



Blick von der B 465 nach Osten auf das Projektgebiet. Im Hintergrund sind die gewässerbegleitenden Gehölze entlang der Riß erkennbar.

